

## **Geschäftsordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Werdohl vom 17.03.2010**

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Integrationsausschuss der Stadt Werdohl zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsausschusses**

#### **§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsausschusses**

1)  
Der Vorsitzende beruft den Integrationsausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; zur ersten Sitzung nach der Neuwahl wird der Integrationsausschuss vom Bürgermeister einberufen. Der Integrationsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

2)  
Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ausschussmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnahmeberechtigten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

#### **§ 2 Ladungsfrist**

1)  
Die Einladung muss mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

2)  
In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

#### **§ 3 Aufstellung der Tagesordnung**

1)  
Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder vorgelegt werden.

2)  
Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und entscheidet, welche Punkte unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

3)  
Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

## **§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsausschusses unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Den Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen wird ein Abdruck der Tagesordnung für den öffentlichen Teil mit eventuellen Erläuterungen übersandt.

## **§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

Mitglieder des Ausschusses, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für Ausschussmitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## **II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsausschusses**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 6 Teilnahme**

1)

Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsausschusses der Bürgermeister und weitere von ihm bestimmte Verwaltungsmitarbeiter teilnehmen.

2)

Der Integrationsausschuss kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden, Organisationen und Interessengruppen einzuladen.

Er kann für den gleichen Personenkreis auch ein widerrufliches Dauergastrecht beschließen.

#### **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsausschusses**

1)

Die Sitzungen des Integrationsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsausschusses teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind mit Ausnahme des hierfür vorgesehenen Punktes "Fragestunde für Einwohner" nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

2)

In nichtöffentlicher Sitzung sollen insbesondere behandelt werden:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Prozessangelegenheiten,
- d) sonstige geheimhaltungsbedürftige und vertrauliche Angelegenheiten (z.B. wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Ansprüche bzw. schützenswerte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten).

Über die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen.

3)

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des Integrationsausschusses oder auf Vorschlag des Bürgermeisters die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

## **§ 8 Vorsitz**

1)

Der Integrationsausschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2)

Der Integrationsausschuss kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Zahl der Integrationsratsmitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsausschusses muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder des Integrationsausschusses. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu wählen. Die Vorschriften gelten für den Stellvertreter entsprechend.

3)

Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsausschuss.

Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Bürgermeister.

Die gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses werden in der konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister in ihr neues Amt eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet; ansonsten obliegt die Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder dem Vorsitzenden.

4)

Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

1)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsausschusses fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Integrationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Ausschussmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

2)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **2. Gang der Beratung**

### **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

1)

Der Integrationsausschuss kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.

2)

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

3)

Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Integrationsausschuss durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

4)

Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsausschusses nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

### **§ 11 Redeordnung**

1)

Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

2)  
Die Sitzungssprache ist deutsch.

3)  
Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

4)  
Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

5)  
Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsausschusses sowie die nach § 6 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsausschuss kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

1)  
Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsausschusses gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 13),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 13),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

2)  
Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsausschusses für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

3)  
Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsausschuss gesondert vorab zu entscheiden.  
Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Integrationsausschusses, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste ge-

geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

#### **§ 14 Anträge zur Sache**

1)  
Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

2)  
Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Abstimmungen**

1)  
Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.  
Der weitest gehende Antrag hat Vorrang.  
In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.  
Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

2)  
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen durch Handzeichen abgestimmt.  
Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung; die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist dann in der Niederschrift zu vermerken.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder wird geheim abgestimmt; die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.  
Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

3)  
Wahlen werden, wenn diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.  
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.  
Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

4)  
Hat der Integrationsausschuss zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, ist ein einstimmiger Beschluss ausreichend, wenn sich die Ausschussmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 GO in einem Wahlgang abgestimmt.

5)

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei geheimen Abstimmungen und bei geheimen Wahlen erfolgt die Auszählung durch zwei vorher bestimmte Ausschussmitglieder.

### **§ 16 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsausschusses**

1)

Anfragen von Ausschussmitgliedern an den Vorsitzenden oder die Verwaltung über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sollen spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung mündlich oder schriftlich dem Vorsitzenden oder der Verwaltung mitgeteilt werden.

2)

Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 17 Fragerecht von Einwohnern**

1)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes "Fragestunde für Einwohner" mündlich bis zu zwei Anfragen an den Vorsitzenden oder die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, wobei der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt. Die Redezeit pro Anfrage soll zwei Minuten nicht übersteigen.

2)

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitzenden oder die Verwaltung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **3. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

In den Sitzungen des Integrationsausschusses handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der Regelungen in § 19 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsausschusses im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 19 Ordnungsmaßnahmen**

1)

Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.

2)

Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

3)

Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

4)

Einen Sitzungsteilnehmer, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

5)

Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsausschuss in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen.

Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung des Integrationsausschusses ist dem Betroffenen zuzustellen.

## **III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsausschusses, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 20 Niederschrift**

1)

Über die im Integrationsausschuss gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ausschussmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

2)

Der Schriftführer und sein Stellvertreter werden vom Integrationsausschuss bestellt.

Sollen hierzu Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung auf Vorschlag des Bürgermeisters.



3)

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsausschusses sowie den nach § 6 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

## **§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse**

1)

Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsausschuss gefassten Beschlüsse sollte die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet werden.

2)

Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sofern der Integrationsausschuss die Freigabe für die Veröffentlichung beschließt.

## **IV. Arbeitskreise**

### **§ 22 Arbeitskreise**

1)

Der Integrationsausschuss kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Integrationsausschuss festgelegt.

2)

Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

## **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

1)

Jedem Mitglied des Integrationsausschusses ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

2)

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsausschuss in Kraft.

Werdohl, 22.03.2010

Die Vorsitzende des Integrationsausschusses

gez. Jadzewski